

BVF - Pressemitteilung

Geschäftsstelle: Grupellostraße 3, 40210 Düsseldorf, Telefon (02 11) 668 5071, Fax (02 11) 668 5073

Protest gegen Fluglärmgesetz

8. Dezember 2006

In der kommenden Woche soll das Fluglärmschutzgesetz vom Bundestag verabschiedet werden. Dieses führt zu einer Verschlechterung des Schutzes vor Fluglärm.

Von einem Mainzer Betroffenen wurde eine öffentliche Petition im Deutschen Bundestag eingebracht, mit der der Bundestag gebeten wird, die vorgelegte Novelle zum Fluglärmgesetz abzulehnen und gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, die dem aktiven Fluglärmschutz Vorrang vor dem passiven Fluglärmschutz einräumen. Diese Petition wird von der Bundesvereinigung gegen Fluglärm mitgetragen. Sie bittet um Unterstützung durch Mitzeichnung über das Internet; man erreicht die Petition über den Link

www.fluglaerm.de/Petition,

der direkt auf die Seite des Deutschen Bundestags weiter leitet, auf der man sich als Unterstützer eintragen kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf schützt den Fluglärm – nicht die Bevölkerung

Nach dem Gesetzentwurf sollen Flughafenbetreiber im Nahumfeld der Flughäfen zur Durchführung passiven Schallschutzes verpflichtet werden. Die Grenzwerte sind dabei so hoch, dass der Schutz der Gesundheit nicht sicher gestellt wird. An vielen Flughäfen werden Schutzzonen kleiner. Aktiver Schallschutz (Betriebsbeschränkungen, lärmarme Verfahren, Förderung des Einsatzes lärmarmer Flugzeuge) ist nicht vorgesehen. Die Berücksichtigung des Fluglärms soll sich auf die höchst Belasteten in den Schutzzonen beschränken. Insgesamt bedeutet das Gesetz eine massive Verschlechterung des Fluglärmschutzes gegenüber dem durch die Rechtsprechung geprägten Stand.

Die Grenzwerte sollen verbindlich bei Planfeststellungsbeschlüssen angewandt werden. Dem Vernehmen nach hat das Land Hessen einen Anwalt der Luftverkehrswirtschaft beauftragt, an einer Formulierung mitzuwirken, die es unmöglich machen würde, einen weiter gehenden passiven Schutz umzusetzen.

Speziell für den Frankfurter Raum sind dabei höhere Grenzwerte vorgesehen als in den letzten Jahren von Genehmigungsbehörden und Gerichten festgelegt wurden. Neben dem Sonderopfer, das die Region durch die Drehkreuzfunktion des Frankfurter Flughafens erbringen muss, soll ihr nun ein weiteres Sonderopfer in Form schlechterer Grenzwerte abgefordert werden. Die Umsetzung des Schallschutzkonzepts der Mediation wird unterbunden. Es ist daher gerechtfertigt, von einer Lex Fraport zu sprechen.

Bei einem Verzicht auf die Novellierung würde die bisherige Praxis fortgesetzt werden, dass Genehmigungsbehörden und Gerichte auf Basis des Standes der Lärmwirkungsforschung Schallschutzmaßnahmen festsetzen. In den letzten Jahren wurden regelmäßig bessere Grenzwerte festgesetzt als das, was der Gesetzentwurf vorsieht – durch das neue Gesetz würde der Fluglärmschutz nicht verbessert, sondern verschlechtert werden.

Mehr aktiver Schallschutz ist auch außerhalb der Lärmschutzzonen erforderlich, um die große Mehrheit der Belästigten zu schützen - die Rechtslage sieht hier derzeit faktisch keinerlei Schutz vor.

Zum Verfahren der öffentlichen Petition

Beim Verfahren der öffentlichen Petition handelt es sich derzeit um einen Modellversuch des Deutschen Bundestages in Zusammenarbeit mit dem International Teledemocracy Centre an der Napier Universität, Edinburgh.

Bürger können Petitionen mit der Bitte einbringen, sie als öffentliche Petition weiteren Petenten zu öffnen; sie werden vom Petitionsausschuss geprüft und bei allgemeinem Interesse über das Internet zugänglich gemacht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in einem Diskussionsforum die Petition zu kommentieren und inhaltlich zu unterstützen.

Bei einer hinreichend großen Beteiligung besteht die Aussicht, dass der Petitionsaussschuss den Hauptpetenten und evtl. weitere Petenten anhört.

Dr. Berthold Fuld, Tel. erreichbar 0178 2928928 Stellv. Vorsitzender der BVF (Bad Homburg)